

Drehbuch-Mustervertrag

Angaben zum Ausfüllen des Vertrags

- Felder mit gepunkteter Linie oder farbiger Markierung ausfüllen oder löschen
- Bei Feldern, die mit Schrägstrich / abgetrennt sind, das zutreffende Feld wählen
- Artikelverweise sind automatisch

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand und Rahmenbedingungen der Produktion	3
----	---	---

ABSCHNITT I – TEXTPRODUKTION

2.	Allgemeiner Rahmen	4
3.	Definitionen	4
4.	Leistungen.....	4
5.	Beizug neuer, zusätzlicher Co-Drehbuchautoren/Co-Drehbuchautorinnen im Verlauf der Textproduktion	6

ABSCHNITT II – URHEBERRECHT

6.	Urheberpersönlichkeitsrechte	7
7.	Vermögensrechte des Urhebers/der Urheberin und Nutzung durch die Produzentin	8
8.	Laufzeit des Vertrags	9
9.	Beteiligung am Auswertungserlös	10
10.	Rechnungslegung – Zahlungen	12
11.	Schutz der Rechte am Werk	13
12.	Gewährleistungen und Abtretung von Forderungen.....	13
13.	Abtretung an Dritte	14
14.	Vertragsauflösung	14

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.	Auswirkungen der Unterbrechung der Textproduktion (Abschnitt I) auf die Urheberrechte (Abschnitt II)	14
16.	Weiterentwicklung des Projekts nach Abschluss der vertragsgemässen Textproduktion..	15
17.	Spesenvergütung	15
18.	Zahlungen	15
19.	Eigeninvestitionen des Urhebers/der Urheberin	15
20.	Werkexemplare für die Nutzung durch den Urheber/die Urheberin	15
21.	Anmeldung des Werks und ISAN	16
22.	Streitigkeiten	16
23.	Vertragsänderungen	16

VERTRAG ÜBER DAS VERFASSEN EINES TEXTES

THEMA / DREHBUCH / THEMA & DREHBUCH (Zutreffendes auswählen)

für das Werk TITEL

ZWISCHEN

Firma der Produzentin, mit Sitz in Adresse, vertreten durch Vorname und Name, Funktion, im Folgenden "die Produzentin",

UND

Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin, Mitglied der SSA, wohnhaft in Adresse, im Folgenden "der/die Urheber/in",

UND

die **Société Suisse des Auteurs**, 12/14 rue Centrale, 1003 Lausanne, im Folgenden "SSA".

PRÄAMBEL

- Auf Vorschlag des Urhebers/der Urheberin, der/die der Produzentin schon eine Synopsis/ein Treatment/ein Drehbuch von Seiten übermittelt hat, die / das bei unter der Nummer hinterlegt ist / Auf Initiative der Produzentin, der/die Inhaber/in einer Originalidee von (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin) ist / In Ausübung des Optionsrechts, das die Produzentin von am an erworben hat, beabsichtigt die Produzentin, einen Film zu produzieren (im Folgenden: "das WERK"), das hauptsächlich für das Kino / das Fernsehen bestimmt ist und den folgenden provisorischen oder endgültigen Titel trägt:

TITEL

Bearbeitung des vorbestehenden Werks (Titel) von (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin),

Thema,

Genre:

- Die Produzentin sorgt für den Erwerb der Bearbeitungsrechte am vorbestehenden Werk im Hinblick auf dessen Bearbeitung und Verfilmung.
- Die Produzentin erklärt, die Rechte an früheren Fassungen der Synopsis/des Treatments/des Drehbuchs, die im Hinblick auf die Herstellung des WERKS anderen Urhebern/Urheberinnen in Auftrag gegeben worden waren, gültig erworben zu haben.
- Die Produzentin hat die Absicht, dem Urheber/der Urheberin, der/die sich damit einverstanden erklärt, und (Vorname und Name des Miturhebers/der Miturheberin), im Hinblick auf die Schaffung des WERKS folgende Etappen des Verfassens des Textes zu übertragen: Thema / Drehbuch / Thema & Drehbuch.
- Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, der Produzentin für die Auswertung des aufgrund seiner/ihrer Texte produzierten WERKS alle notwendigen Rechte einzuräumen.
- Der Urheber/die Urheberin erklärt gegenüber der Produzentin, Mitglied der SSA zu sein.

DIE VERTRAGSPARTEIEN VEREINBAREN FOLGENDES:**1. VERTRAGSGEGENSTAND UND RAHMENBEDINGUNGEN DER PRODUKTION**

- 1.1. Der vorliegende Vertrag hat das Verfassen durch den Urheber/die Urheberin (Abschnitt I) sowie die Bedingungen für die Nutzung und Auswertung der durch den Urheber/die Urheberin verfassten Texte durch die Produzentin (Abschnitt II) im Hinblick auf die Produktion eines WERKS für das Kino / Fernsehen durch die Produzentin zum Gegenstand, wobei die Rahmenbedingungen wie folgt definiert sind:

- Titel: (provisorisch/endgültig) (Zutreffendes auswählen)
- Vorbestehendes Werk: (Titel & Urheber/Urheberin) (ggf. streichen)
- Nach Thema von: (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin) (ggf. streichen)
- Ungefähre Spieldauer:
- Budgetrahmen:
- Originalfassung:
- Hauptsächlichliche Auswertung:

- 1.2. Es wird Folgendes vereinbart:
- Der Regisseur/die Regisseurin wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Urheber/der Urheberin und der Produzentin in gemeinsamem Einvernehmen bestimmt.
 - Die Produzentin kann den Regisseur/die Regisseurin frei wählen.
 - Mit der Regie wird (Vorname und Name des Regisseurs/der Regisseurin) beauftragt.
- Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

ABSCHNITT I – TEXTPRODUKTION

2. ALLGEMEINER RAHMEN

Der vorliegende Vertrag ist ein Werkvertrag im Sinn der Artikel 363 ff. OR.

3. DEFINITIONEN

Die Vertragsparteien einigen sich auf folgende Definitionen:

- **Synopsis:** Skizzierung des Drehbuchs, d.h. kurze Beschreibung (1-10 Seiten) der Handlung und Absichtserklärung des Urhebers/der Urheberin bezüglich des WERKS.
- **Treatment:** Dokument von 10- 25 Seiten, d.h. Zusammenfassung des ganzen Drehbuchs, die eine detaillierte Beschreibung der Handlung und eine genaue Absichtserklärung des Urhebers/der Urheberin bezüglich des WERKS enthält.
- **Szenenablauf (Stepoutline/Bildertreatment):** Dokument, das eine vollständige und geordnete Abfolge nicht dialogisierter Szenen enthält und den dramaturgischen Aufbau des WERKS aufzeigt.
- **Drehbuch:** vollständiger und dialogisierter Text des WERKS.
- **Drehfassung:** Endfassung des Drehbuchs, die für die Verwendung bei den Dreharbeiten bestimmt ist und die Erfordernisse der Regie und Produktion berücksichtigt.

4. LEISTUNGEN

Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, seine/ihre beruflichen Fähigkeiten voll einzusetzen und die künstlerische Verantwortung für die Textproduktion zu übernehmen.

Das Verfassen der Texte umfasst:

- Etappe A: **die Themenentwicklung**, d.h. das Verfassen der Synopsis und des Treatments des WERKS.
- Etappe B: **das Verfassen des Drehbuchs des WERKS**, d.h. das Verfassen des Szenenablaufs, des Drehbuchs und der Drehfassung.
- Etappe C: **das Verfassen der Begleittexte**, die für die Produktion und Auswertung des WERKS notwendig sind.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertrag die Etappe/n umfasst.

4.1. Etappe A - Bestellung der Texte zur Themenentwicklung

- 4.1.1. Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, für die Produzentin unter den im Folgenden festgelegten Bedingungen die Texte für das in Artikel 1. erwähnte WERK zu verfassen.

Die Texte zur Themenentwicklung werden vom Urheber/von der Urheberin **allein / in Zusammenarbeit mit (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin)** verfasst.

Das Verfassen der Texte zur Themenentwicklung umfasst zwei Texte:

- die Synopsis
- das Treatment

- 4.1.2. Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, für die Ablieferung der Texte an die Produzentin folgende Fristen einzuhalten:

- Synopsis: Ablieferungsdatum:,
- Treatment: Wochen nach der Ablieferung der Synopsis (mit allfälligen Änderungen) an die Produzentin.

Die Produzentin kann innerhalb von **Tagen/Wochen** nach Ablieferung der ersten Fassung bei jedem der oben erwähnten Texte **zwei** Mal schriftlich eine überarbeitete Fassung des betreffenden Textes in angemessenem Rahmen verlangen, ohne dafür eine zusätzliche Vergütung zu schulden.

Weitere Textüberarbeitungen sind Gegenstand eines separaten Vertrags.

- 4.1.3. Als Gegenleistung für das Verfassen der Texte zur Themenentwicklung wird dem Urheber/der Urheberin von der Produzentin folgende Pauschalvergütung entrichtet:
CHF - (..... Schweizer Franken).

Diese Summe ist bei Ablieferung der Texte wie folgt zahlbar:

- Ablieferung der Synopsis: CHF - (..... Schweizer Franken),
- Ablieferung des Treatments: CHF - (..... Schweizer Franken).

Die Vertragsparteien vereinbaren die Überweisung folgender Anzahlungen: (ggf. streichen)

Die Produzentin ist keinesfalls berechtigt, aus irgendwelchem Grund Abzüge von diesen Summen zu machen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene obligatorische Abzüge, insbesondere wenn der Urheber/die Urheberin im Sinn der Sozialversicherungen nicht selbständigerwerbend ist.

- 4.1.4. Es wird vereinbart, dass nach Beendigung der Etappe A
- a) der Übergang zu Etappe B automatisch erfolgt und der Urheber/die Urheberin das Drehbuch nach den Modalitäten von Artikel 4.2. verfasst;
 - b) der Übergang zu Etappe B nicht automatisch erfolgt und die Produzentin berechtigt ist, auf eine weitere Themenentwicklung zu verzichten und das Thema endgültig aufzugeben;
 - c) der Übergang zu Etappe B nicht automatisch erfolgt und die Produzentin berechtigt ist, ohne weitere Mitarbeit des Urhebers/der Urheberin ein Drehbuch zum Thema ausarbeiten zu lassen. Der neue, zusätzliche Drehbuchautor/die neue, zusätzliche Drehbuchautorin wird **in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Urheber/Urheberin und Produzentin / nach freier Wahl der Produzentin** bestimmt. Die Produzentin verpflichtet sich in diesem Fall, dem Urheber/der Urheberin zuzüglich zur in Artikel 4.1.3. vorgesehenen Pauschalvergütung eine Zusatzentschädigung für das Thema von CHF - (..... Schweizer Franken) zu entrichten. Diese Zusatzentschädigung ist **innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Ablieferung des Treatments / am ersten Drehtag** zahlbar.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante/der Varianten

Artikel 15. gilt für alle Varianten.

4.2. Etappe B - Bestellung des Drehbuchs

- 4.2.1. Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, für die Produzentin unter den im Folgenden festgelegten Bedingungen **das Drehbuch / die Bearbeitung / die Dialoge** für das in Artikel 1. erwähnte WERK zu verfassen.

Diese Texte werden vom Urheber/von der Urheberin **allein / in Zusammenarbeit mit (Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin)** verfasst.

Das Verfassen der Texte für die Erstellung des Drehbuchs umfasst folgende Texte: **(ggf. streichen)**

- **den Szenenablauf**
- die Drehbuchfassung 1
- die Drehbuchfassung 2
- **die Drehbuchfassung 3**
- die Drehfassung

- 4.2.2. Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, folgende Ablieferungstermine einzuhalten: **(ggf. streichen)**
- **Ablieferung des Szenenablaufs:** Wochen nach Ablieferung des Treatments.
 - Ablieferung der Drehbuchfassung 1: Wochen nach Ablieferung der Szenenablauf.
 - Ablieferung der Drehbuchfassung 2: Wochen nach Ablieferung der Drehbuchfassung 1.
 - **Ablieferung der Drehbuchfassung 3:** Wochen nach Ablieferung der Drehbuchfassung 2.
 - Ablieferung der Drehfassung: Wochen vor dem ersten Drehtag.

Die Produzentin kann innerhalb von **Tagen/Wochen** nach Ablieferung der ersten Fassung bei jedem der oben erwähnten Texte **zwei** Mal schriftlich eine überarbeitete Fassung des betreffenden Textes in angemessenem Rahmen verlangen, ohne dafür eine zusätzliche Vergütung zu schulden.

Weitere Textüberarbeitungen sind Gegenstand eines separaten Vertrags.

- 4.2.3. Als Gegenleistung für das Verfassen der Texte zur Erstellung des Drehbuchs wird dem Urheber/der Urheberin von der Produzentin folgende Pauschalvergütung entrichtet:
CHF - (..... Schweizer Franken).

Diese Summe ist bei Ablieferung der Texte wie folgt zahlbar: **(ggf. streichen)**

- **Ablieferung des Szenenablaufs:** CHF - (..... Schweizer Franken),
- Ablieferung der Drehbuchfassung 1: CHF - (..... Schweizer Franken),

- Ablieferung der Drehbuchfassung 2: CHF - (..... Schweizer Franken),
- Ablieferung der Drehbuchfassung 3: CHF - (..... Schweizer Franken),
- Ablieferung der Drehfassung: CHF - (..... Schweizer Franken).

Die Vertragsparteien vereinbaren die Überweisung folgender Anzahlungen: (ggf. streichen).

Die Produzentin ist keinesfalls berechtigt, aus irgendwelchem Grund Abzüge von diesen Summen zu machen. Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene obligatorische Abzüge, insbesondere wenn der Urheber/die Urheberin im Sinn der Sozialversicherungen nicht selbständigerwerbend ist.

4.2.4. Beendigung der Zusammenarbeit

Die Produzentin kann der Zusammenarbeit mit dem Urheber/der Urheberin beenden. In diesem Fall verpflichtet die Produzentin sich, dem Urheber/der Urheberin eine Abgangsentschädigung von % (..... Prozent)¹ des Restbetrags der in Artikel 4.2.3. vorgesehenen Pauschalvergütung zu entrichten. Ausserdem sind die Artikel 10.2. und 15. anwendbar.

4.3. Etappe C - Verfassen von Begleittexten

Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, für das Produktionsdossier, die Werbung und das Presseheft folgende Texte zu verfassen:

- eine Synopsis von höchstens einer/zwei Seite(n),
- eine Absichtserklärung des Urhebers/der Urheberin bezüglich des WERKS;
- weitere Texte: (ggf. streichen).

Der Urheber/die Urheberin hat die Texte im Hinblick auf die Erstellung des Produktions- und/oder des Auswertungsdossiers fristgemäss abzuliefern.

5. BEIZUG NEUER, ZUSÄTZLICHER CO-DREHBUCHAUTOREN/CO-DREHBUCHAUTORINNEN IM VERLAUF DER TEXTPRODUKTION

Unter der "Beizug neuer, zusätzlicher Co-Drehbuchautoren/Co-Drehbuchautorinnen" im Verlauf des Verfassens der Texte wird jede Zusammenarbeit des Urhebers/der Urheberin mit einem/einer oder mehreren Drehbuchautoren/Drehbuchautorinnen verstanden, die nicht in den Artikeln 4.1.1. und 4.2.1. erwähnt sind.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Verlaufe des Verfassens der Texte

- a) der Beizug neuer, zusätzlicher Co-Drehbuchautoren/Co-Drehbuchautorinnen jederzeit möglich ist.
- b) der Beizug neuer, zusätzlicher Co-Drehbuchautoren/Co-Drehbuchautorinnen für die Erstellung der Drehfassung möglich ist.
- c) der Beizug neuer, zusätzlicher Co-Drehbuchautoren/Co-Drehbuchautorinnen vorbehältlich einer späteren anderslautenden Vereinbarung ausgeschlossen ist.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

Ein späterer Entscheid über den allfällige Beizug der neuen, zusätzlichen Co-Drehbuchautors/Co-Drehbuchautorin wird wie folgt getroffen:

- a) durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Produzentin und dem Urheber/der Urheberin.
- b) durch die Produzentin.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

Der Beizug eines/einer oder mehrerer neuen zusätzlichen Co-Drehbuchautoren/Co-Drehbuchautorinnen hat keinen Einfluss auf die im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Vergütungen.

¹ Die SSA empfiehlt, einen Prozentsatz zwischen 35% und 50% festzusetzen.

ABSCHNITT II – URHEBERRECHT

6. URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE

6.1. Originaltitel

Der endgültige Originaltitel des WERKS wird bestimmt

- a) nach Absprache zwischen der Produzentin, dem Urheber/der Urheberin, dessen/deren Miturheber/Miturheberin(en) und dem Regisseur/der Regisseurin.
- b) durch den Regisseur/die Regisseurin nach Anhörung der Produzentin.
- c) durch die Produzentin.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

6.2. Vor- und Nachspann, Werbung

- 6.2.1. Es wird vereinbart, dass der Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin zwingend im Vor- und Nachspann des WERKS auf der Tafel allein / neben anderen Namen in folgender Form wiedergegeben wird:

TEXT VON /
ORIGINALDREHBUCH VON /
DREHBUCH, BEARBEITUNG, DIALOGE VON (auswählen)
Vorname und Name des Urhebers/der Urheberin

Bei der Nennung des Vornamens und Namens des Urhebers/der Urheberin wird die gleiche Schrift und Schriftgröße verwendet wie für die Nennung des Regisseurs/der Regisseurin.

- 6.2.2. Im gesamten audiovisuellen, schriftlichen und digitalen Werbematerial für das WERK und insbesondere auf dem Plakat hat die Nennung des Vornamens und Namens des Urhebers/der Urheberin in gleicher Form zu erfolgen wie die Nennung aller künstlerischen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Produzentin sorgt dafür, dass in der gesamten gedruckten oder digitalen PRESSEDOKUMENTATION eine vom Urheber/von der Urheberin gutgeheissene Filmographie, eine Zusammenfassung des WERKS sowie eine Absichtserklärung bezüglich des WERKS enthalten ist, die im Einverständnis mit allen Miturhebern/Miturheberinnen verfasst wird.

Die Produzentin ist im Rahmen ihrer eigenen Werbung und der Werbung seiner/ihrer Verleiher/Verleiherinnen für die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen verantwortlich und verpflichtet sich ausserdem, auch von den Nutzern und insbesondere den Sendeunternehmen die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbestimmungen zu verlangen. Bei groben Fehlern ist die Produzentin verpflichtet, das Werbematerial, welches nicht den obenstehenden Vertragsbestimmungen entspricht, korrigieren zu lassen.

Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, vor der Erstvorführung des WERKS nicht ohne das Einverständnis der Produzentin mit den Medien oder der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

6.3. Erwähnung der Urheberschaft

Der Urheber/die Urheberin entscheidet in allen Fällen allein darüber, ob sein/ihr Name im Zusammenhang mit dem WERK, zu welchem er/sie beigetragen hat, erwähnt wird oder ob er/sie ein Pseudonym verwendet. Spätestens eine Woche nach Erhalt der endgültigen Montage teilt der Urheber/die Urheberin der Produzentin schriftlich seine/ihre Absichten mit.

6.4. Aufbewahrung des Originalwerks und Schutz vor Zerstörung

Die Produzentin hat dafür zu sorgen, dass das WERK in der Schweiz in einem Labor oder bei einer geeigneten Stelle dauerhaft aufbewahrt wird (z.B. bei der Cinémathèque Suisse). Auf Anfrage des Urhebers/der Urheberin hat die Produzentin den Hinterlegungsort anzugeben.

Wurden mehrere Fassungen des WERKS hergestellt, sind die oben erwähnten Aufbewahrungsvorschriften auf alle Fassungen anwendbar.

7. VERMÖGENSRECHTE DES URHEBERS/DER URHEBERIN UND NUTZUNG DURCH DIE PRODUZENTIN

Die im Folgenden erwähnten Rechte gelten sowohl für das ganze WERK wie auch für Ausschnitte davon.

7.1. Wahrnehmung der Urheberrechte durch die Verwertungsgesellschaft des Urhebers/der Urheberin

Zusätzlich zu den Vergütungsansprüchen aus der obligatorischen Kollektivverwertung, hat der Urheber/die Urheberin als Mitglied der SSA gewisse im Urheberrechtsgesetz (URG) vorgesehene ausschliessliche Rechte der SSA zur Verwertung abgetreten. Die sich daraus ergebenden Entschädigungen werden folglich direkt zwischen der SSA und den Sendeunternehmen, sowie zwischen der SSA und anderen Nutzern des WERKS zugunsten der Urheber/Urheberinnen ausgehandelt (wobei die SSA in der Schweiz und in Liechtenstein direkt, im Ausland hingegen über ihre Vertreterinnen handelt).

Die SSA nimmt in den untenstehenden, ihr vorbehaltenen Territorien für ihre Mitglieder folgende Rechte wahr:

- **Senderechte** (unabhängig von den verwendeten technischen Mitteln):
Schweiz, Liechtenstein, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen;
- Recht auf **Zugänglichmachung** (insbesondere Video-on-Demand mit oder ohne Herunterladen):
Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Kanada, Spanien, Estland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Monaco, Polen. Hat eine Plattform ihren wirtschaftlichen Sitz in einem dieser Territorien, ist die SSA oder ihre Vertreterin Inhaberin des Rechts auf Zugänglichmachung für die ganze Welt;
- **Vervielfältigungs-** und Verbreitungsrecht von für den öffentlichen Verkauf bestimmten Werkexemplaren:
Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Spanien, Estland, Polen.

7.1.1. Garantie der SSA

Sofern die Produzentin allen Vertragspartnern, mit welchen sie die Auswertung ihrer eigenen Rechte am WERK aushandelt, in Erinnerung ruft, dass der SSA oder ihren Vertreterinnen zugunsten des Urhebers/der Urheberin, deren Rechte sie verwalten, eine Entschädigung geschuldet ist (gemäss den in den oben erwähnten Territorien für die betreffende Nutzung geltenden Tarif- und Vertragsbedingungen), garantiert die SSA, dass weder sie noch ihre Vertreterinnen sich der Auswertung des WERKS durch die Produzentin oder durch von ihr befugte Dritte widersetzen, soweit bei dieser Auswertung die in diesen Territorien anwendbaren Tarif- und/oder Vertragsbedingungen eingehalten werden.

Anwendbar sind die Tarif- und/oder Vertragsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Auswertung des WERKS in Kraft sind und die entweder von der SSA oder ihren Vertreterinnen für das betreffende Territorium festgesetzt wurden. Andernfalls gelten die Tarif- und/oder Vertragsbedingungen, die einvernehmlich mit dem Nutzer vereinbart wurden.

7.1.2. Verpflichtung der Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich, die SSA (oder ihre Vertreterinnen) nicht daran zu hindern, die ihr in den oben erwähnten Territorien vorbehaltenen Rechte gegenüber den Nutzern auszuüben.

7.1.3. Produzentin-Verleiherin

Wenn die Produzentin in den oben erwähnten Territorien das WERK in Form von Tonbildträgern oder als Video-on-Demand selbst auswertet, entrichtet sie für die betreffenden Territorien in den anwendbaren Tarif- und/oder Vertragsbedingung vorgesehene Entschädigung an die SSA (oder an ihre Vertreterinnen).

7.1.4. Einhaltung der Tarif- und/oder Vertragsbedingungen

Die SSA und ihre Vertreterinnen behalten sich die Möglichkeit vor, direkt gegen Nutzer vorzugehen, welche die Entschädigung nicht bezahlen, die sie gemäss den in den betreffenden Territorien geltenden Tarif- und/oder Vertragsbedingungen schulden.

7.2. Nutzung der Urheberrechte durch die Produzentin

Vorbehältlich der vollumfänglichen Erfüllung des vorliegenden Vertrags, der Bezahlung der darin vorgesehenen Vergütungen und der Achtung der Urheberpersönlichkeitsrechte räumen der

Urheber/die Urheberin und die SSA der Produzentin während der in Artikel 8. bestimmten Laufzeit des Vertrags folgende ausschliessliche Rechte ein:

- das Recht, unter Verwendung beliebiger audiovisueller Mittel ein WERK zu **produzieren**, einschliesslich des Rechts, Schwarzweiss-Bilder oder farbige Bilder, die Originaltonspur und Synchronversionen sowie die Titel und Untertitel des WERKS mit allen zur Verfügung stehenden technischen Mitteln sowie Stills oder Photographien von Filmszenen aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, und zwar auf allen Datenträgern, in allen Formaten und unter Verwendung aller Bildformate,
- das Recht auf **öffentliche Vorführung** des WERKS in der Originalsprachfassung (sei es in Synchronversionen oder untertitelten Fassungen) in allen Kinosälen mit oder ohne Eintrittsgebühr im kommerziellen oder nicht kommerziellen Sektor, auf Filmmärkten und an Filmfestivals;
- das Recht, **Werkbeschreibungen** in allen Sprachen mit oder ohne Illustrationen zu vervielfältigen und auszuwerten, sofern diese die Länge von fünftausend Wörtern nicht überschreiten und direkt für die Werbung und/oder Vermarktung bestimmt sind;
- das Recht, **den Soundtrack** des WERKS ganz oder teilweise auf Tonträgern auszuwerten;
- das Recht, in allen Sprachen ein **Making-of des WERKS** und Bonusmaterial zu produzieren und auszuwerten;

und, vorbehältlich der in den in Artikel 7.1. erwähnten Territorien:

- das **Senderecht** (unabhängig von den verwendeten technischen Mitteln);
- das Recht auf **Zugänglichmachung** (insbesondere Video-on-Demand mit oder ohne Herunterladen);
- das Recht auf **Vervielfältigung** und **Verbreitung** von Werkexemplaren für den Verkauf, die Vermietung oder den Verleih für den eigenen, privaten Gebrauch des Publikums;

und in allen Territorien, gegebenenfalls:

- a) das Recht auf **Merchandising**, d.h. das Recht, alle oder gewisse Elemente des WERKS zu nutzen, um Merchandising-Artikel kommerzieller oder nicht kommerzieller Art herzustellen und sie zu vertreiben;
- b) das Recht, nach der Herstellung des WERKS **audiovisuelle Werke zweiter Hand** herzustellen und auszuwerten (Remake, Sequel, Prequel, Spin-off), die die gleichen Themen, Situationen, Personen, Dialoge sowie die gleiche Inszenierung usw. verwenden, wobei die Produzentin sich verpflichtet, bei Ausübung dieses Rechts den Urheber/die Urheberin zu informieren und ihm/ihr eine Kopie des Vertrags zur Verfügung zu stellen.
- c) weder a) noch b).

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante/der Varianten

Der Urheber/die Urheberin bleibt Inhaber/Inhaberin aller Rechte, die aufgrund des vorliegenden Vertrags nicht ausdrücklich der Produzentin eingeräumt werden, wobei die Rechte allfälliger Miturheber/Miturheberinnen vorbehalten bleiben; der Urheber/die Urheberin ist insbesondere zur Nutzung des Werks für Theateraufführungen, Begleitpublikationen sowie Radiosendungen usw. berechtigt.

8. LAUFZEIT DES VERTRAGS

- 8.1. Die in Artikel 7.2. aufgeführten Rechte werden der Produzentin durch den Urheber/der Urheberin exklusiv für eine Dauer von (.....)² Jahren ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags eingeräumt.
- 8.2. Wird vor Ablauf von (.....)³ Jahren nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die endgültige Fassung des WERKS nicht geschaffen, gilt der Vertrag als automatisch aufgelöst, ohne dass eine Inverzugsetzung und/oder Gerichtsverfahren dazu nötig wären. Nach Fristablauf fallen sämtliche Urheberrechte entschädigungslos wieder an den Urheber/die Urheberin zurück. Schon erfolgte Zahlungen verbleiben endgültig bei dem Urheber/der Urheberin.

² Im Allgemeinen 15 Jahre für einen Fernsehfilm / 30 Jahre für einen Kinofilm.

³ Im Allgemeinen 3 Jahre; diese Frist sollte nicht länger als 5 Jahre sein.

9. BETEILIGUNG AM AUSWERTUNGSERLÖS

9.1. Von den Verwertungsgesellschaften verwaltete Beteiligung am Auswertungserlös

Für die in Artikel 7.1. erwähnten Territorien und Auswertungen erhebt die SSA von den Nutzern des WERKS direkt oder über ihre Vertreterinnen die Beteiligung am Auswertungserlösen zugunsten des Urhebers/der Urheberin.

Wenn die Produzentin oder die vertretende Person in einem in Artikel 7.1. erwähnten Territorium mit einem Nutzer verhandelt, der noch nicht an eine allgemeine Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften gebunden ist, verpflichtet sich die Produzentin, diesem Nutzer in Erinnerung zu rufen, dass er vor jeder Werknutzung mit der SSA oder ihrer Vertreterin bezüglich der Entschädigung des Urhebers/der Urheberin für die betreffenden Nutzungen die notwendigen Vereinbarungen abzuschliessen hat.

Dem Urheber/der Urheberin bleibt der Anspruch auf den in den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen vorgesehenen Anteil an den Vergütungen für die Vervielfältigung zum Eigengebrauch, den Verleih, die Vermietung und die Weiterendung der Werke usw. vollumfänglich erhalten. Die Entschädigungen werden dem Urheber/der Urheberin direkt von seiner/ihrer Verwertungsgesellschaft überwiesen.

9.2. Bezahlung der Beteiligung am Auswertungserlös durch die Produzentin

Die Produzentin verpflichtet sich, für alle in Artikel 7.2. erwähnten Auswertungen dem Urheber/der Urheber die im Folgenden vorgesehene Beteiligung an ihren Auswertungserlösen zu bezahlen.

9.2.1. Definition des Produzentennettoerlöses (PNE)

Unter «Produzentennettoerlös» verstehen die Vertragsparteien:

- a) die Bruttoeinnahmen der Produzentin abzgl. Steuern (einschliesslich Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge usw.), abzüglich einer Pauschalsumme von 35% (fünfunddreissig Prozent) zur Berücksichtigung der Kosten, die normalerweise zulasten der Produzentin gehen;
- b) die Bruttoeinnahmen der Produzentin abzgl. Steuern (einschliesslich Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge usw.), sowie die Bruttoeinnahmen von Dritten, die anstelle der Produzentin die Rechte einräumen, wobei von den Bruttoeinnahmen gegebenenfalls folgende Kosten abgezogen werden, sofern sie zulasten der Produzentin gehen und dafür Belege vorgewiesen werden:
 1. die Kommission des Verkäufers im Ausland, dessen Prozentsatz 30% (dreissig Prozent) nicht überschreiten darf; wenn die Produzentin den Vertrieb selbst übernimmt, kann sie die Verkaufskommission selbst beanspruchen;
 2. die Erstellungskosten der für das Ausland bestimmten Fassungen des WERKS sowie die Herstellungskosten der für die Auswertung notwendigen Kopien (ausgenommen sind die für den öffentlichen Verkauf bestimmten Werkexemplare im Hinblick auf den Privatgebrauch);
 3. die Kosten für Transport der Kopien, Versicherung, Zoll und Fiskalabgaben.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

Nicht in den PNE einbezogen werden Geldmittel zur Finanzierung des WERKS (mit Ausnahme von Anzahlungen und garantierten Mindestbeträgen usw.) sowie alle im Rahmen der Filmförderung erhaltenen Beiträge.

Bei einer gemeinsamen Abrechnung aller Nutzungseinnahmen im Rahmen einer Koproduktion umfasst der Begriff «Produzentennettoerlös» den Erlös aller Koproduzentinnen.

9.2.2. Auswertung des Rechts auf öffentliche Vorführung

Der Urheber/die Urheberin hat Anspruch auf folgende Entschädigungen:

In der Schweiz und in Liechtenstein

- a) % (..... Prozent) auf dem Eintrittspreis am Schalter der Vorführungssäle in der Schweiz und in Liechtenstein gemäss Abrechnungen der Verleiher/Verleiherinnen, welche die Produzentin gleichzeitig mit der Jahresabrechnung abzuliefern hat. Als Referenz gelten die Statistiken von ProCinema.
- b) einen Betrag von CHF (..... Schweizer Franken) beim Eintritt, und einen gleichen Betrag bei jedem zusätzlichen Eintritt. Als Referenz gelten die Statistiken von ProCinema.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante/der Varianten

In den anderen Territorien

..... % (..... Prozent) des PNE.

9.2.3. Auswertung der anderen Rechte (ausgenommen Remake, Sequel, Prequel, Spin-off, Merchandising und Sonderfall der Koproduktion):

In den nicht in Artikel 7.1. vorbehaltenen Territorien entschädigt die Produzentin den Urheber/die Urheberin mit einer Beteiligung am Auswertungserlös von % (..... Prozent) des PNE.

9.2.4. Sonderfall der Koproduktion

Wenn die Produzentin das WERK mit einer ausländischen Produzentin koproduziert, werden bei der Berechnung der Beteiligung am Auswertungserlös des Urhebers/der Urheberin zwei Berechnungsgrundlagen unterschieden:

- Die Koproduktionsverträge sehen **eine gemeinsame Abrechnung aller Einnahmen aus der Auswertung** in allen Territorien vor, und zwar auch in den Territorien jeder Koproduzentin vor:
In diesem Fall steht dem Urheber/der Urheberin eine Entschädigung zu, die gemäss Definition des PNE in Artikel 9.2.1. und nach den in den Artikeln 9.2.2. bis 9.2.6. vorgesehenen Prozentsätzen berechnet wird;

- Die Koproduktionsverträge sehen eine **territoriale Aufteilung des Auswertungserlöses zwischen den Koproduzentinnen vor**, wobei die Produzentin nicht am Auswertungserlös in den Territorien ihrer Koproduzentinnen partizipiert (exklusive Zuteilung der Territorien unter den Koproduzentinnen):

In diesem Fall gilt für die Staatsgebiete Deutschland, Kanada, Spanien, Frankreich und Italien Folgendes:

- Die Produzentin übernimmt die Garantie im Sinn von Artikel 111 OR, dass ihre Koproduzentin bzw. ihre Koproduzentinnen dem Urheber/der Urheberin die Beteiligung an den Auswertungserlösen in diesen Territorien entrichten, wobei die in den Artikeln 9.2.2. bis 9.2.6. vorgesehenen Prozentsätze oder andere zwischen dem Urheber/der Urheberin und den Koproduzentinnen auszuhandelnde Prozentsätze gelten;

oder

- Der Koproduktionsbeitrag ausländischer Koproduzentinnen (einschliesslich aller der Produzentin entrichteten Zusatzbeträge wie Anzahlungen und garantierte Mindestbeträge, die in dem beim Bundesamt für Kultur hinterlegten Budget aufgeführt sind) gilt als Berechnungsgrundlage für die Beteiligung an den Auswertungserlösen in der Höhe von % (..... Prozent) zugunsten des Urhebers/der Urheberin; damit gilt die Beteiligung an sämtlichen Auswertungserlösen aus Territorien, die der Produzentin nicht zustehen, als vollständig abgegolten. Diese Beteiligung ist jedoch nicht auf Beiträge anwendbar, welche die SSA oder ihre Vertreterinnen zugunsten des Urhebers/der Urheberin auf Auswertungen erheben.

9.2.5. Auswertung des Merchandisingrechts (*streichen, wenn in Artikel 7.2. nicht vorgesehen*)

In allen Fällen, in welchen die Auswertung des Merchandisingrechts der Produzentin Einnahmen bringt, hat sie den Urheber/die Urheberin mit: % (..... Prozent) am Auswertungserlös des relevanten PNE zu beteiligen.

9.2.6. Auswertung des Rechts, ein Remake, Sequel, Prequel oder Spin-off herzustellen oder auszuwerten (*streichen, wenn in Artikel 7.2. nicht vorgesehen*)

Der Urheber/die Urheberin erhält von der Produzentin eine Beteiligung von:

- % (..... Prozent) des Budgets für das audiovisuelle Werk zweiter Hand, zahlbar am ersten Drehtag desselben, wobei die Produzentin, falls sie das Werk zweiter Hand nicht selbst produziert, für die Beachtung dieser Bestimmung durch die Produzentin des Werks zweiter Hand zu sorgen hat;

oder

- % (..... Prozent) der Bruttoeinnahmen (abzgl. Steuern) der Produzentin, wenn sie einem Dritten das Recht abtritt, ein Remake, Sequel, Prequel oder Spin-off herzustellen, wobei diese Beträge zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Produzentin zu entrichten sind.

Es gilt die für den Urheber/die Urheberin günstigere Berechnungsmethode.

Die Produzentin verpflichtet sich, sich mit der Produzentin des Werks zweiter Hand über die Nennung der Urheberschaft zu einigen.

Wenn das audiovisuelle Werk zweiter Hand in einem Territorium produziert wird, in welchem eine kollektive Verwertung der Urheberrechte vorgesehen ist, wird vereinbart, dass die Produzentin die in

Artikel 7.1. und 9.1. vorgesehenen Vorbehaltsklauseln bezüglich der Vergütungsansprüche des Urhebers/der Urheberin auf das Werk zweiter Hand ausdehnt.

9.2.7. Prämien und Preise

Werden eine Prämie oder ein Preis ausdrücklich für das Drehbuch verliehen, hat der Urheber/die Urheberin Anspruch darauf, wobei die Ansprüche der Co-Drehbuchautoren/die Co-Drehbuchautorinnen vorbehalten bleiben.

10. RECHNUNGSLEGUNG – ZAHLUNGEN

10.1. Garantierter Mindestbetrag (Artikel ggf. streichen)

Als Anzahlung auf den in den Artikeln 9.2.2. bis 9.2.5. zulasten der Produzentin vorgesehenen Beteiligungen an Auswertungserlösen bezahlt die Produzentin dem Urheber/der Urheberin folgenden Betrag:

- CHF - (..... Schweizer Franken).

Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten:

- CHF - (..... Schweizer Franken) bei der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags,
- CHF - (..... Schweizer Franken) am ,
- CHF - (..... Schweizer Franken) am ersten Drehtag.

Die Produzentin zieht den garantierten Mindestbetrag von allen Beträgen ab, die sie dem Urheber/der Urheberin aufgrund der in den Artikeln 9.2.2. bis 9.2.5. vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös schuldet. Ist die Gesamtsumme dieser dem Urheber/der Urheberin zustehenden Beteiligungen am Auswertungserlös niedriger als der garantierte Mindestbetrag, kann die Produzentin die Differenz nicht vom Urheber/der Urheberin zurückverlangen.

Die als garantierter Mindestbetrag bezahlte Summe ist unverzinslich.

10.2. Anspruch auf den garantierten Mindestbetrag und die Beteiligung am Auswertungserlös bei Unterbrechung der Textproduktion

Wird die Zusammenarbeit mit dem Urheber/der Urheberin im Verlauf von Etappe B der Textproduktion unterbrochen, hat der Urheber/die Urheberin Anspruch auf % (..... Prozent)⁴ des in Artikel 10.1. vorgesehenen Betrags sowie auf den in den Artikeln 9.2.2. bis 9.2.6. vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös.

Wird Variante c) von Artikel 4.1.4. gewählt, d.h. kann die Produzentin die Zusammenarbeit mit dem Urheber/der Urheberin unterbrechen, sobald Etappe A der Textproduktion beendet ist, obwohl der vorliegende Vertrag die Modalitäten von Etappe B der Textproduktion festlegt, werden der garantierte Mindestbetrag und die in den Artikeln 9.2.2. bis 9.2.6. vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös um % (..... Prozent)⁵ reduziert.

10.3. Rechnungslegung

Die Betriebsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember erstellt. Diese Jahresabrechnung wird dem Urheber/der Urheberin innerhalb eines Monats nach diesem Datum übermittelt. Gegebenenfalls wird der Betriebsrechnung eine Aufstellung der Beteiligung am Auswertungserlös zugunsten des Urhebers/der Urheberin gemäss Artikel 9.2.2. bis 9.2.6. als Anhang beigefügt. Die Produzentin führt eine Betriebsbuchhaltung, in welche sie dem Urheber/der Urheberin Einsicht gewähren muss. Die Produzentin berechtigt hiermit einen vom Urheber/der Urheberin bezeichneten Treuhänder, an Werktagen zur Geschäftszeit die Rechnungslegung am Gesellschaftssitz zu überprüfen, sofern die Überprüfung acht Tage im Voraus angekündigt wird.

Der Urheber/die Urheberin ist ermächtigt, die Belege für die Rechnungslegung einzufordern. Die Produzentin ist insbesondere verpflichtet, dem Urheber/der Urheberin auf Verlangen eine Kopie allfälliger Verträge vorzulegen, in welchen sie Dritten vollumfänglich oder teilweise ihre Nutzungsrechte am WERK einräumt.

Die Produzentin gewährt die oben erwähnten Rechte allen dem Berufsgeheimnis unterstehenden Personen, welche der Urheber/die Urheberin als Vertreter/Vertreterin beauftragt (insbesondere die SSA).

⁴ Die SSA empfiehlt, einen Prozentsatz zwischen 35% und 100% festzusetzen.

⁵ Die SSA empfiehlt, einen Prozentsatz zwischen 35% und 50% festzusetzen.

Versäumt es die Produzentin, dem Urheber/der Urheberin fristgemäss die Betriebsrechnung (Jahresabrechnung) vorzulegen oder die geschuldeten Beträge zu bezahlen, ist Artikel 14. anwendbar.

11. SCHUTZ DER RECHTE AM WERK

11.1. Seitens des Urhebers/der Urheberin

Der Urheber/die Urheberin gewährleistet der Produzentin die ungestörte Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte und garantiert insbesondere, dass er/sie in seinen/ihren Texten keine Elemente verwendet, die an Ereignisse oder Personen erinnern könnten, deren Rechte verletzt werden könnten. Der Urheber/die Urheberin bestätigt ausserdem, dass er/sie keine Handlungen vornimmt, welche die volle Ausübung der Rechte, die der Produzentin im vorliegenden Vertrag eingeräumt werden, vereiteln könnten.

Es wird vereinbart, dass der Urheber/die Urheberin für die eingeräumten Rechte nur insoweit die Gewährleistung übernimmt, als das Urheberrecht durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im betreffenden Territorium anerkannt ist.

Der Urheber/die Urheberin verpflichtet sich, der Produzentin die von zuständigen Behörden geforderten Bestätigungen beizubringen.

11.2. Seitens der Produzentin

11.2.1. Die Produzentin ist befugt, zur Wahrung der durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Rechte aus eigener Initiative gegen unbefugte Fälschungen, Nachahmungen, und Auswertungen des WERKS vorzugehen. Die Kosten und Risiken des Verfahrens trägt die Produzentin, welcher der Entscheid zum Einleiten eines Verfahrens vorbehalten ist.

11.2.2. Beruhen das WERK oder die verfassten Texte auf einem vorbestehenden Werk, ist die Produzentin dafür verantwortlich, von den Rechteinhabern/Rechteinhaberinnen die notwendigen Bearbeitungsrechte für die Schaffung eines Werks zweiter Hand einzuholen. Die Produzentin bringt dem Urheber/der Urheberin die für die Bearbeitung vorgesehenen Vertragsklauseln sowie alle Elemente zur Kenntnis, die die Vergütungsansprüche des Urhebers/der Urheberin beeinflussen könnten.

11.2.3. Beruhen das Thema oder einzelne Elemente des WERKS auf realen Vorkommnissen des Gegenwartsgeschehens oder auf der Lebensgeschichte von Personen, die tatsächlich existieren oder existiert haben, oder dienen sie als Inspiration dafür, o. ä., vereinbaren die Parteien, dass die endgültige Entscheidung über deren Aufnahme in das WERK bei der Produzentin liegt, welche auch die alleinige Verantwortung für diese Entscheidung trägt. Die Produzentin ist insbesondere dafür besorgt, die nötigen Einwilligungen einzuholen. In einem allfälligen Verfahren gegen den Urheber/die Urheberin hat die Produzentin diese/n zu unterstützen und sie hält diese für die sich aus dem Verfahren ergebenden Folgen schadlos (Verurteilung zu Geldstrafen, Weglassung oder Änderung gewisser Szenen, Verbot usw.).

11.2.4. Die Produzentin verpflichtet sich, das WERK bestmöglich auszuwerten und die üblichen Massnahmen für die Sicherstellung seines Erfolgs zu ergreifen. Der Urheber/die Urheberin ist vor wichtigen Entscheidungen, die die Auswertung des WERKS und die Mitwirkung an Festivals und Wettbewerben betreffen, anzuhören.

12. GEWÄHRLEISTUNGEN UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

Die Produzentin gewährleistet, dass sie keine Rechte am WERK einräumt, die der Erfüllung des vorliegenden Vertrags entgegenstehen könnten. Die Produzentin tritt mit sofortiger Wirkung dem Urheber/der Urheberin jene Forderungen bis zur Höhe der in Artikel 9.2. vorgesehenen Beteiligungen am Auswertungserlös ab, die ihr aus der Verwertung der durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte entstehen. Aufgrund dieser Abtretung ist der Urheber/die Urheberin befugt, ohne Mitwirkung der Produzentin direkt von allen Schuldnern die betreffenden Forderungsbeträge einzutreiben. Diese Forderungsabtretung gilt jedoch nur dann für die Einnahmen

aus der Werkauswertung, wenn die Produzentin mit der Bezahlung einer oder mehrerer Beträge, die sie gemäss Artikel 9.2. dem Urheber/der Urheberin schuldet, im Verzug ist.

13. ABTRETUNG AN DRITTE

Die Produzentin ist befugt, insbesondere im Fall einer Koproduktion Dritten ihrer Wahl die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, vorausgesetzt sie bringt diese Abtretung dem Urheber/der Urheberin innerhalb von dreissig Tagen nach der Unterzeichnung der Abtretungsurkunde mittels eingeschriebenem Brief, der an den Urheber/die Urheberin und die SSA gerichtet ist, zur Kenntnis und verpflichtet den Zessionar zur vollumfänglichen Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag. **Eine solche Abtretung bedarf des vorgängigen Einverständnisses des Urhebers/der Urheberin. (gegebenenfalls streichen)**

Die Produzentin ist verpflichtet, dem eingeschriebenen Brief eine Kopie des Zessionsvertrags als Anhang beizufügen, wenn sie die Produktion teilweise oder vollumfänglich einem Dritten überlässt (z.B. Koproduktion).

14. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Verletzt die Produzentin ihre Pflichten und schafft sie keine Abhilfe, obwohl sie vom Urheber/der Urheberin oder, sofern die von der SSA wahrgenommenen Rechte betroffen sind, von der SSA in einer Mahnung (eingeschriebener Brief) aufgefordert wird, innerhalb einer Frist von dreissig Tagen die Vertragsverletzung(en) zu beheben, kann der vorliegende Vertrag vom Urheber/der Urheberin oder von der SSA fristlos gekündigt werden, wobei allfällige Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben. Der Urheber/die Urheberin erlangt in diesem Fall ohne jegliche Formalitäten vorbehaltlos die vollumfängliche Inhaberschaft seiner/ihrer Urheberrechte wieder, wobei zusätzliche Schadenersatzforderungen vorbehalten bleiben.

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15. AUSWIRKUNGEN DER UNTERBRECHUNG DER TEXTPRODUKTION (ABSCHNITT I) AUF DIE URHEBERRECHTE (ABSCHNITT II)

15.1. Ist der Urheber/die Urheberin gezwungen, die Textproduktion wegen Krankheit oder Unfall zu unterbrechen, wird vereinbart, dass die Textproduktion aufgeschoben wird, soweit es die Umstände erlauben. Wenn kein Aufschub möglich ist, ist Artikel 15.2. anwendbar.

15.2. Wird der Zusammenarbeit mit dem Urheber/der Urheberin gemäss Artikel 4.2.4., d.h. während Etappe B der Textproduktion unterbrochen, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Der/die neuen zusätzlichen Co-Drehbuchautor/en oder Co-Drehbuchautorin/nen wird/werden von der Produzentin ausgewählt.
- b) Der/die neuen zusätzlichen Co-Drehbuchautor/en oder Co-Drehbuchautorin/nen wird/werden vom Urheber/der Urheberin und der Produzentin in gemeinsamem Einvernehmen ausgewählt.
- c) Der Urheber/die Urheberin verbietet die Weiterverwendung und Abänderung seiner/ihrer Texte durch einen Dritten. Die Vertragsparteien regeln die Folgen dieser Variante zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vereinbarung.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

15.3. Liefert der Urheber/die Urheberin seine/ihre Texte nicht fristgemäss ab und schafft er/sie vor Ablauf einer Frist von (.....) **Tagen/Wochen**, die von der Produzentin durch Inverzugsetzung mittels eingeschriebenem Brief festgesetzt wird, keine Abhilfe, ist Artikel 15.2. anwendbar.

15.4. Erklärt sich der Urheber/die Urheberin vorbehältlich seiner/ihrer Urheberpersönlichkeitsrechte ausdrücklich damit einverstanden, dass seine/ihre Texte von Dritten umgeschrieben, d.h. abgeändert oder weiterentwickelt werden, verpflichtet sich die Produzentin, dem Urheber/der Urheberin die Identität der neuen Co-Drehbuchautoren/Co-Drehbuchautorinnen bekanntzugeben und umgekehrt letztere über die Mitwirkung des Urhebers/der Urheberin am WERK in Kenntnis zu setzen, indem die Produzentin dessen/deren Namen und Kontaktinformationen angibt. Die Produzentin übermittelt ausserdem dem Urheber/der Urheberin die Drehfassung des Drehbuchs und eine Kopie der definitiven Montage des WERKS.

15.5. Die Beteiligung des Urhebers/der Urheberin am Auswertungserlös werden gemäss Artikel 10.2. festgelegt.

16. WEITERENTWICKLUNG DES PROJEKTS NACH ABSCHLUSS DER VERTRAGSGEMÄSSEN TEXTPRODUKTION

16.1. Will die Produzentin das Drehbuch weiterentwickeln, obwohl die Textproduktion durch den Urheber/die Urheberin gemäss Abschnitt I beendet ist, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Die Produzentin darf die Weiterentwicklung der Texte nur in Zusammenarbeit mit dem Urheber/der Urheberin fortführen, wobei Artikel 5. und ein Zusatzvertrag zum vorliegenden Textproduktionsvertrag vorbehalten bleiben.
- b) Die Produzentin ist berechtigt, die Weiterentwicklung der Texte ohne den Urheber/die Urheberin mit neuen, zusätzlichen Co-Drehbuchautor/Co-Drehbuchautorinnen fortzuführen, die von der Produzentin und dem Urheber/der Urheberin in gemeinsamem Einvernehmen ausgewählt werden.
- c) Die Produzentin ist berechtigt, die Weiterentwicklung der Texte ohne den Urheber/die Urheberin fortzuführen und kann nach seiner freien Wahl neue zusätzliche Co-Drehbuchautor/Co-Drehbuchautorinnen beiziehen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Wahl der Variante

16.2. Im Fall der Weiterentwicklung der Texte ohne den Urheber/die Urheberin verpflichtet sich die Produzentin, diesem/dieser Identität der neuen zusätzlichen Co-Drehbuchautoren/Co-Drehbuchautorinnen bekanntzugeben und umgekehrt diese neuen zusätzlichen Co-Drehbuchautoren/Co-Drehbuchautorinnen über die Mitwirkung des Urhebers/der Urheberin am WERK in Kenntnis zu setzen, indem sie den Namen und die Kontaktinformationen des/der bisherigen Urhebers/Urheberin angeben.

Die dem Urheber/der Urheberin von der Produzentin gemäss Artikel 9.2. versprochenen Beteiligungen am Auswertungserlös bleiben vollumfänglich geschuldet.

17. SPESENVERGÜTUNG

Im Einverständnis mit der Produzentin hat der Urheber/die Urheberin Anspruch auf die Vergütung aller bei der Erfüllung des vorliegenden Vertrags entstehenden Spesen. Es werden insbesondere und mindestens folgende Spesen vergütet:

- Reisekosten: Bahnbillet 2.Klasse voller Preis / 1.Klasse Halbtax / Flugticket Economy;
- Unterkunft: Drei- / Viersternhotel und Mahlzeiten;
- Büro- und Telefonkosten;
- Kosten für Dokumentation und Recherchierarbeit.

Die Erstattung der Spesen erfolgt nach Vorweisung der Belege gleichzeitig mit der Auszahlung der Vergütungen.

18. ZAHLUNGEN

Zahlungen sind wie folgt vorzunehmen (*auswählen*)

- Überweisung auf das Postcheckkonto Nr. in (IBAN), dessen Inhaber/in der Urheber/die Urheberin ist.
- Banküberweisung auf das Konto Nr. bei der Bank in (IBAN), dessen Inhaber/in der Urheber/die Urheberin ist.

19. EIGENINVESTITIONEN DES URHEBERS/DER URHEBERIN

Eigeninvestitionen des Urhebers/der Urheberin zur Finanzierung der Produktion, insbesondere in Form von Naturalleistungen oder Geldern aus der automatischen Filmförderung, sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

20. WERKEXEMPLARE FÜR DIE NUTZUNG DURCH DEN URHEBER/DIE URHEBERIN

Die Produzentin ermächtigt den Urheber/die Urheberin, das WERK im Rahmen von nicht kommerziellen Vorführungen auszuwerten, soweit dies der Auswertung des WERKS nicht abträglich

ist. Die Produzentin übergibt dem Urheber/der Urheberin eine auf eigene Kosten / auf Kosten des Urhebers/der Urheberin erstellte Filmkopie.

Wird das WERK in der Form von Tonbildträgern ausgewertet, werden dem Urheber/der Urheberin in jeder verfügbaren Sprachfassung kostenlos für den persönlichen und privaten Gebrauch Werkexemplare zur Verfügung gestellt.

21. ANMELDUNG DES WERKS UND ISAN

Soweit dies nach dem Stand der Technik und der Normierung möglich ist, verpflichtet sich die Produzentin, dafür zu sorgen, dass alle Verfahren und Informationen in das Werk integriert werden, welche die Verwertung der Urheberrechte erleichtern, widerrechtliche Auswertungen beschränken sowie die Identifizierung des Werks oder der Werkelemente ermöglichen.

21.1. Anmeldung des WERKS bei der SSA

Als SSA-Mitglied meldet der Urheber/die Urheberin das WERK im Repertoire der SSA an. Ist das WERK das Ergebnis einer Zusammenarbeit, werden die Entschädigungsansprüche unter den verschiedenen Anspruchsberechtigten nach einem von ihnen festgelegten Verteilschlüssel aufgeteilt, wobei die Produzentin diesbezüglich nicht intervenieren darf und in keiner Weise belangt werden kann.

21.2. ISAN (International Standard Audiovisual Number)

Die Produzentin verpflichtet sich, dem WERK vor der ersten öffentlichen Vorführung eine internationale Identifikationsnummer ISAN zuzuteilen. Die Produzentin teilt dem Urheber/der Urheberin die ISAN-Nummer des WERKS schriftlich mit.

22. STREITIGKEITEN

Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag können vor der Einleitung anderer Verfahren auf dem Weg der Mediation beigelegt werden, wobei die Berufsregeln des Schweizerischen Dachverbands Mediation (SDM) gelten.

Ist die Mediation nicht erfolgreich oder wird sie nicht versucht, werden die zuständigen Gerichtsinstanzen in als Gerichtsstand gewählt. Dieser Ort ist Erfüllungsort des vorliegenden Vertrags.

23. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen des vorliegenden Vertrags bedürfen der Schriftform.

Ausgefertigt in drei Exemplaren

In, am

In, am

Der Urheber/die Urheberin:

Die Produzentin Firma:

.....

.....

Vorname und Name

Vorname und Name

in Lausanne, am

Die SSA:

.....

.....